

Allgemeinverfügung nach § 24 Abs. 2 Ziffer 1 und 2 der 1. SprengV

Aufgrund von § 24 Abs. 2 Nr. 1 und 2 der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1 SprengV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1991 (BGBl. I S. 169), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5238), erlässt das Amt Preetz-Land für die amtsangehörigen Gemeinden Barmissen, Boksee, Bothkamp, Großbarkau, Honigsee, Kirchbarkau, Klein Barkau, Kühren, Lehmkuhlen, Löptin, Nettelsee, Pohnsdorf, Postfeld, Rastorf, Schellhorn, Wahlstorf und Warnau folgende

Allgemeinverfügung:

1. über das vom 02.01. bis 30.12. bestehende Abbrennverbot hinaus, dürfen am 31.12.2023 und 01.01.2024 pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 in einem Umkreis von mindestens 300 m um folgende brandgefährdete Objekte (z. B. reetgedeckte Gebäude, Gebäude mit Weichdächern, Tankstellen, sonstige explosionsgefährdete Anlagen z.B. Tanklager, Biogasanlagen, Gebäude und Anlagen, in denen brennbare Ware lagen, Kultur- und Naturdenkmäler, Baumbestand/Wälder, landwirtschaftliche Betriebe und Anlagen mit brennbarem Gut) in den Gemeindegebieten **nicht** abgebrannt werden. Gleiches gilt für pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 mit ausschließlicher Knallwirkung in einem Umkreis von 50 m in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie besonders brandempfindlichen Gebäuden (z. B. Reet- und Fachwerkhäusern) oder Anlagen (z. B. Tankstellen).
 - a) In der Ortslage der Gemeinde **Großbarkau** kann der Mindestabstand zu brandgefährdeten Objekten zum überwiegenden Teil nicht eingehalten werden. Es wird daher ein absolutes Abschussverbot für Raketen in der Ortslage angeordnet.
 - b) In der Ortslage der Gemeinde **Honigsee** kann der Mindestabstand zu brandgefährdeten Objekten zum überwiegenden Teil nicht eingehalten werden. Es wird daher ein absolutes Abschussverbot für Raketen im Umkreis der „Kastanienallee“ angeordnet.
 - c) In der Gemeinde **Kirchbarkau** kann der Mindestabstand von 300 m in der gesamten Ortslage nicht eingehalten werden. Es wird daher ein absolutes Verbot zum Abschuss von Raketen angeordnet.
 - d) In Der Gemeinde **Nettelsee** kann westlich der B 404 der Mindestabstand von 300 m in der gesamten Ortslage nicht eingehalten werden. Somit gilt auch hier ein absolutes Abschussverbot für Raketen. Als Ausweichstelle ist das Gelände bei der Kläranlage geeignet.
 - e) In der Gemeinde **Pohnsdorf** kann der Mindestabstand von 300 m in der Ortslage Pohnsdorf in den Straßen „Seestraße“ und „Seekoppel“, sowie im „Neuwührener Weg 1 und 2“ und im gesamten Ortsteil Sieversdorf mit Ausnahme der Bereiche „Postfelder Straße 1 – 3 und 9“ nicht eingehalten werden. Der Abschuss von Raketen in diesen Bereichen ist daher nicht gestattet.
 - f) In der Gemeinde **Postfeld** kann der Mindestabstand von 300 m innerhalb der gesamten Ortslage (Innenbereich) nicht eingehalten werden. Daher ist auch hier der Abschuss von Raketen absolut verboten. Auf die Einhaltung der Mindestabstände ist auch im Bereich „Bormsdorf“ zu achten.
 - g) Für das Gemeindegebiet **Wahlstorf** ist der Abschuss von Raketen ohne Ausnahme verboten. Der Umkreis für das Abbrennverbot anderer pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie F2 mit ausschließlicher Knallwirkung beträgt 50 m.
 - h) In der Gemeinde **Warnau** beträgt der Umkreis für das Abbrennverbot anderer pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie F2 mit ausschließlicher Knallwirkung 50 m. Im Bereich „Neuenbrooker Weg 1 – 7, 2 – 20 und 34“, „Dorfstraße 7 – 11a, 16 – 28“, „Rosenstraße 3 – 15, 4 – 6“, „Am Teich 1 + 2“ gilt somit ein absolutes

Abbrennverbot. Raketen dürfen nur in der Straße „Am Schloss“ und in der „Dorfstraße 2 – 8“ sowie auf der Parkfläche am Dorfgemeinschaftshaus abgefeuert werden. Die Parkfläche am „alten Wasserturm“ wird der Allgemeinheit als Abschussfläche zur Verfügung gestellt.

2. Die beigelegten Pläne über den räumlichen Geltungsbereich des Abbrennverbots sind Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.
3. Das generelle Verbot nach § 23 Abs. 1 der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz bleibt von dieser Allgemeinverfügung unberührt. Danach ist das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie besonders brandempfindlichen Gebäuden (z. B. Reet- und Fachwerkhäuser) oder Anlagen (z. B. Tankstellen) generell verboten.
4. Die sofortige Vollziehung der Verfügung wird gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO¹ angeordnet. Diese Allgemeinverfügung gilt gem. § 110 Abs. 4 Satz 4 LVwG² an dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.
6. Zuwiderhandlungen gegen die Anordnung stellen gem. § 46 Ziff. 9 der 1. SprengV Ordnungswidrigkeiten dar, die mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden können.

I- Sachverhalt

Erfahrungsgemäß werden in der Silvesternacht eine Vielzahl von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F2 (Kleinfeuerwerke z. B. Raketen, Schwärmer, Knallkörper, Batterien etc.) in den oben genannten Gebieten abgefeuert und abgebrannt.

In allen zuvor genannten Gebieten befinden sich besonders brandgefährdete Gebäude (z. B. Reetdachhäuser und andere Gebäude mit brandempfindlicher Dachdeckung sowie brandempfindliche Anlagen wie z. B. landwirtschaftliche Betriebe mit Stroh- und/oder Heulagern, Tankstellen oder Tanklager aber auch Kirchen, Seniorenwohnanlagen oder Biogasanlagen stehen unter dem besonderen Schutz.

Ferner werden in der Silvesternacht eine Vielzahl von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F2 mit ausschließlicher Knallwirkung (Knallkörper, Batterien etc.) in der Gemeinde / in den oben genannten Teilen der Gemeinde abgefeuert und abgebrannt. Dabei ist zu beobachten, dass der Einsatz von Knallkörpern zunimmt. Dadurch wird in der Gemeinde / werden in den oben genannten Teilen der Gemeinde die Immissionsrichtwerte der TA-Lärm⁴ weit überschritten.

II. Begründung

Raketen

Durch das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen, insbesondere solcher mit einer großen Flughöhe und -weite sind die vorgenannten Gebäude und Anlagen erheblichen Risiken ausgesetzt.

Zur Brandverhütung ist es notwendig diese Verfügung zu erlassen. Neben den drohenden erheblichen finanziellen Schäden ist auch das erhebliche Risiko für Leib und Leben der Bewohner zu berücksichtigen.

Gegenstände der Kategorie F2 mit ausschließlicher Knallwirkung

Feuerwerkskörper dürfen im gesetzlich vorgeschriebenen Sicherheitsabstand von 8 m eine Lautstärke von bis zu 120 dB (A) erreichen. Orientiert man sich an den Immissionsrichtwerten der TA-Lärm darf in Kern-, Dorf- und Mischgebieten der Lärmpegel tagsüber 60 dB(A) und nachts 45 dB(A) nicht überschreiten. In besonders ruhebedürftigen Bereichen wie Kurgeländen, Krankenhäuser und Pflegeanstalten darf der Lärmpegel tagsüber 45 dB(A) und nachts 35 dB(A) nicht überschreiten.

Das Abbrennen eines pyrotechnischen Gegenstandes der Kategorie F2 mit Knallwirkung von 120 dB(A) hat in freier Fläche bei einem Abstand von ungefähr 10 km immer noch eine Lautstärke von rund 69 dB(A), bei einem Abstand von ungefähr 20 km immer noch rund 64 dB(A). In dichten Bebauungen kann der Lärm punktuell durch Reflektion verstärkt werden. Dies verdeutlicht eindringlich die Lärmwirkung von pyrotechnischen Gegenständen mit ausschließlicher Knallwirkung.

In den Ortslagen der amtsangehörigen Gemeinden befinden sich besonders ruhebedürftige Orte wie Kirchen, Seniorenwohnanlagen, Domäne Großbarkau etc. Deshalb ist es notwendig, pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 mit ausschließlicher Knallwirkung wie unter Ziffer 1 g) und h) aufgeführt zu verbieten, damit Immissionswerte, welche in der TA-Lärm als nicht tolerierbar definiert werden, nicht überschritten bzw. besonderes ruhebedürftige Gebiete geschützt werden.

Rechtsgrundlage für die Anordnung zum Verbot von Raketen ist § 24 Abs. 2 Nr. 1 der 1. SprengV

Gemäß § 24 Abs. 2 Nr. 1 SprengV ist es möglich, per Allgemeinverfügung anzuordnen, dass pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 in der Nähe von Gebäuden oder Anlagen, die besonders brandempfindlich sind, auch am 31. Dezember und am 1 Januar nicht abgebrannt werden dürfen.

Die von pyrotechnischen Gegenständen ausgehende Gefahr, hängt insbesondere mit der Brenndauer der Feuerwerkskörper, deren Temperatur und der Entzündungstemperatur der Auftreffflächen ab. Daher können z. B. Silvesterraketen aufgrund der Brenndauer, der Temperatur, die bis 2000 °C erreichen kann, Brände an besonders gefährdeten Objekten auslösen. Die Bundesanstalt für Materialprüfung hat bei Versuchen mit Raketen der Kategorie F2 eine Flugweite von etwa 180 Metern festgestellt. Auch bei anderen pyrotechnischen Gegenstände, wie z. B. Fontänen können die aufsteigenden Funken weit abdriften.

Der Begriff „in der Nähe“ ist nicht legaldefiniert. Aufgrund der obigen Ausführungen sind Schutzabstände von mindestens 300 Metern zu den jeweils brandgefährdeten Gebäuden oder Anlagen notwendig. (Größere Abstände wären bei besonderen Gefährdungslagen (z. B. großen Tanklagern) ebenfalls begründbar. In Gebieten mit mehreren brandgefährdeten Anlagen, wie z. B. Gebieten mit vielen Reetdach- oder Fachwerkhäusern könnte auf Grundlage von § 24 Abs. 2 Nr. 1 der 1. SprengV auch ein Böllerverbot für ganze Gebiete verhängt werden).

Die Anordnung des Abbrennverbots ist geeignet, Schäden durch pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 zu verhindern. Das Verbot erweist sich zudem als erforderlich, weil mildere Mittel zur Gefahrenabwehr nicht in Betracht kommen. Schließlich ist das Abbrennverbot auch angemessen und beschränkt den angesprochenen Personenkreis nicht unzumutbar in dessen Rechten. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass das Verbot nur geringfügig in das Recht auf die allgemeine Handlungsfreiheit (Artikel 2 Abs. 1 GG³) eingreift, während das geschützte Rechtsgut Eigentum (Artikel 14 GG) einen hohen Rang beansprucht. Bei der Abwägung der durch das Abbrennverbot betroffenen Interessen ist das Verbot mithin nicht

unverhältnismäßig. Das öffentliche Interesse Sachschäden zu verhindern, überwiegt dem privaten Interesse an dem Abbrennen von Feuerwerkskörpern. Die Möglichkeit zum Abbrennen der Feuerwerkskörper besteht weiterhin außerhalb der angeordneten Radien.

Rechtsgrundlage für das Verbot von Gegenständen der Kategorie F2 mit ausschließlicher Knallwirkung ist § 24 Abs. 2 Nr. 2 der 1. SprengV

§ 24 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der 1. SprengV ist eine „Kannvorschrift“ und eröffnet damit einen Ermessensspielraum. Feuerwerkskörper mit ausschließlicher Knallwirkung auch in der Silvesternacht zu verbieten, muss dabei jedoch den Anforderungen an die Verhältnismäßigkeit genügen. Ein Verbot kann ausgesprochen werden, wenn diese im Einzelfall geeignet erscheint, Personen, die in dicht besiedelten Gebieten leben, vor den negativen Auswirkungen auf die psychische und physische Gesundheit zu schützen. Die deutliche Überschreitung der in der TA-Lärm festgelegten Grenzwerte ist dabei als Indiz für von Feuerwerkskörpern mit ausschließlicher Knallwirkung ausgehende Gesundheitsgefahren zu bewerten. Ergänzend hierzu können auch in weniger dichtbesiedelten Gemeinden besonders schutz- und ruhebedürftige Gebiete mit einem Abbrennverbot versehen werden. Neben Kurgebieten, zählen zu den besonders schutzbedürftigen Teilen von Gemeinden insbesondere:

- Parkanlagen
- Zoologische Gärten
- Tierkliniken
- Anlagen zur Haltung von Tieren

Zur Bestimmung der Abstände wird auf obenstehende Ausführungen verwiesen.

III. Zur Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung wird im öffentlichen Interesse angeordnet. Die Anordnung beruht auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO. Nach dieser Vorschrift entfällt die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse angeordnet wurde. Die Abwehr der durch das Abbrennen der pyrotechnischen Gegenstände ausgehenden Gefahren für brandgefährdete Objekte kommt wegen der Bedeutung der Rechtsgüter ein besonderes Gewicht zu. Es ist daher im öffentlichen Interesse geboten, die sofortige Vollziehung dieser Verfügung anzuordnen. Der Abwendung der Brandgefahr zum Schutz der Gebäude und der ggf. darin lebenden Bewohner ist der Vorrang zu geben gegenüber dem privaten Interesse des Einzelnen.

Dabei überwiegt das Interesse der Eigentümerinnen und Eigentümer von Reetdachhäusern, Gebäuden mit Weichdacheindeckung oder sonstigen gefährdeten Objekten vor Brandgefahren, die durch das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen entstehen können, geschützt zu werden, gegenüber dem nur geringfügig eingeschränkten Vergnügen, diese Gegenstände in der Silvesternacht in der Verbotszone abzubrennen.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe die Einlegung eines Widerspruchs möglich. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt Preetz-Land - Der Amtsvorsteher, Am Berg 2, 24211 Schellhorn, einzulegen.

Ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs kann beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht in 24837 Schleswig, Brockdorff-Rantzau-Str. 13, schriftlich oder zur Niederschrift gestellt werden.

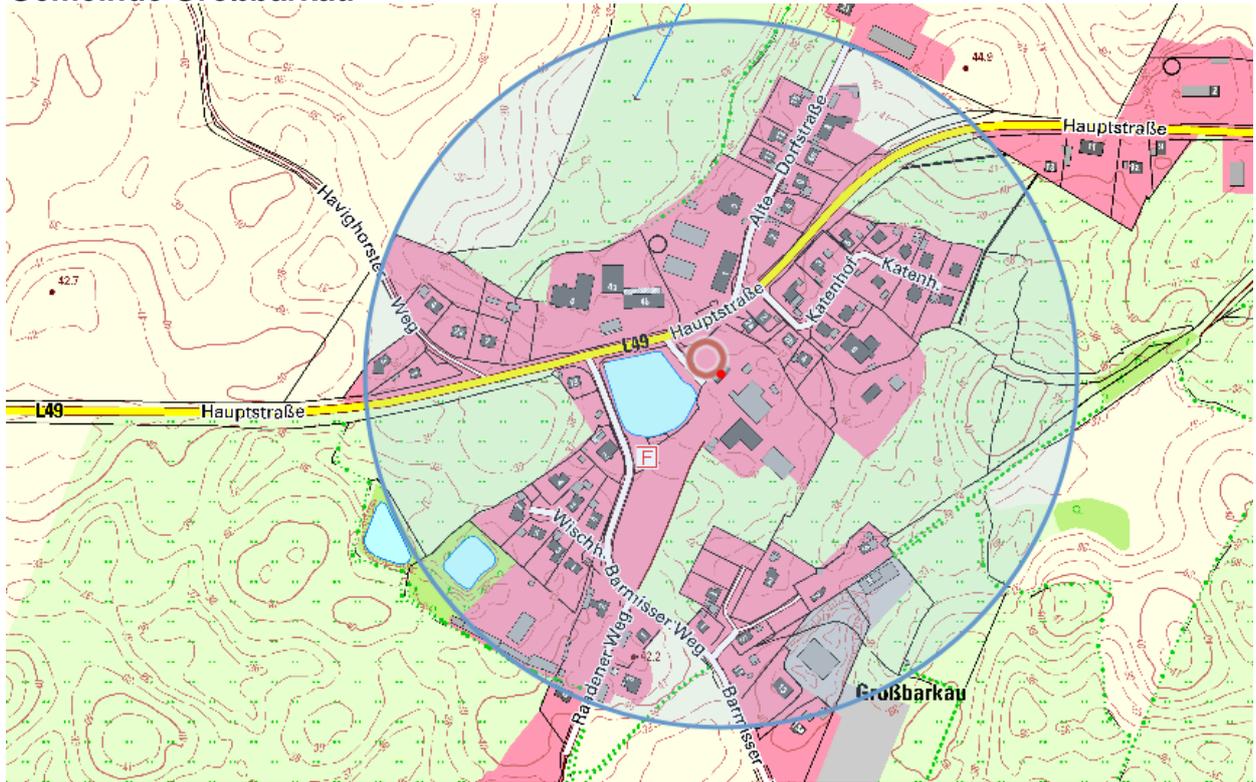
Die vorstehende Allgemeinverfügung wird hiermit bekannt gemacht.

Schellhorn, 14.12.2023

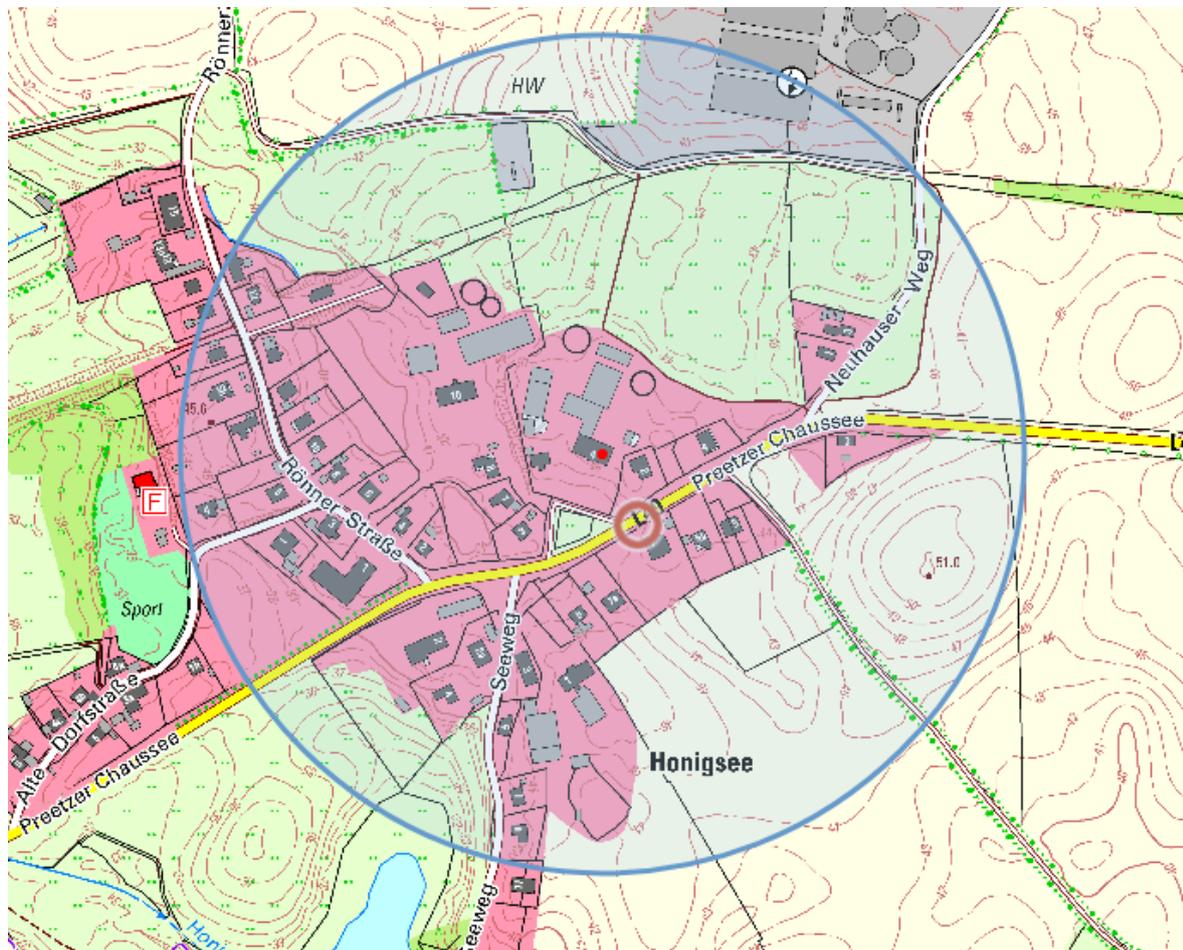
Amt Preetz-Land
Der Amtsvorsteher
Im Auftrag: gez. Dümmel

- ¹ Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1325) geändert worden ist
- ² Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1992 (GVObI. SchI-H. S. 243), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 29.04.2022 (GVObI. SchI.-H. S. 549)
- ³ Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2478) geändert worden ist
- ⁴ Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01. Juni 2017 (BAnz AT 08. Juni 2017 B5)

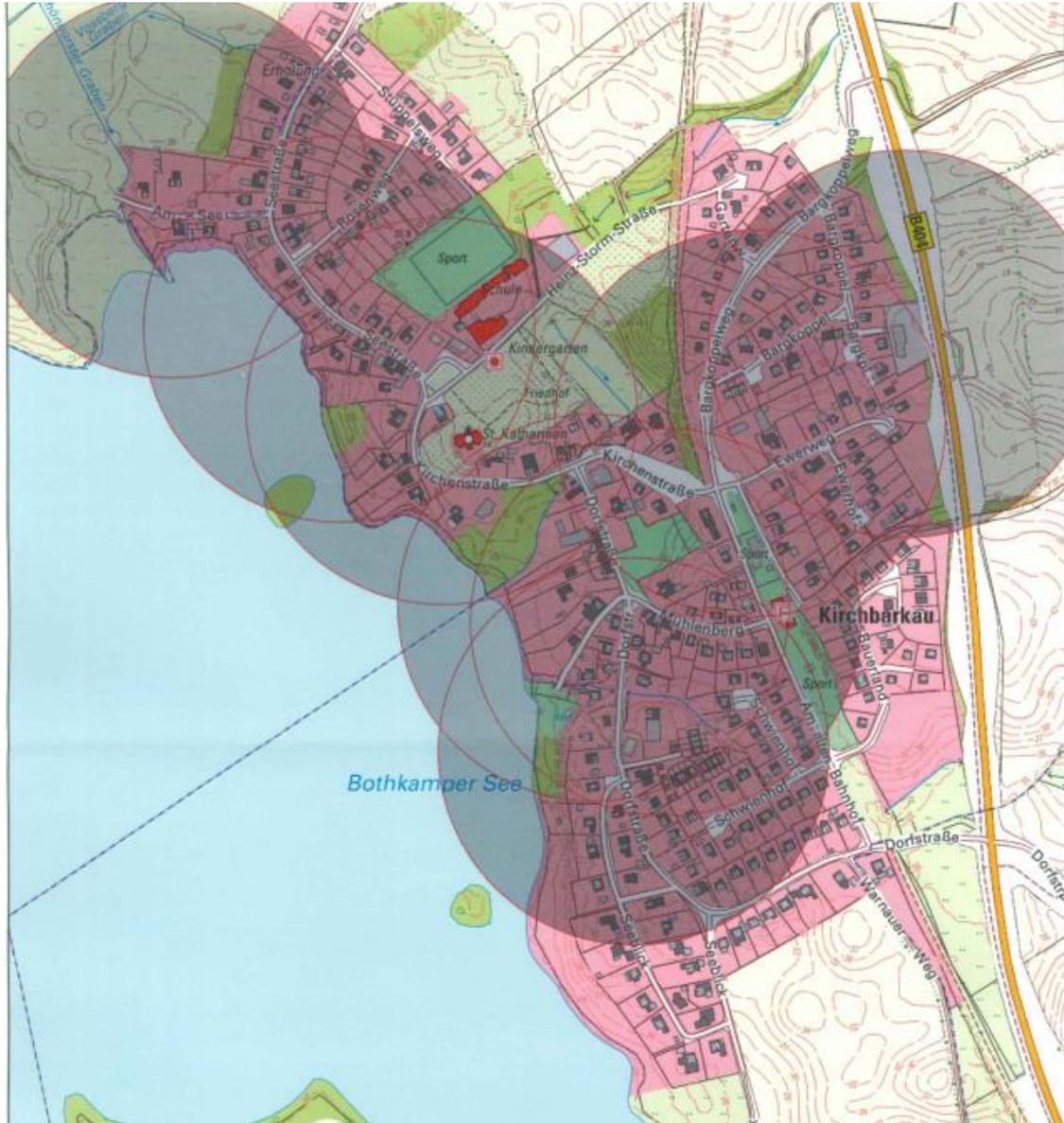
Gemeinde Großbarkau



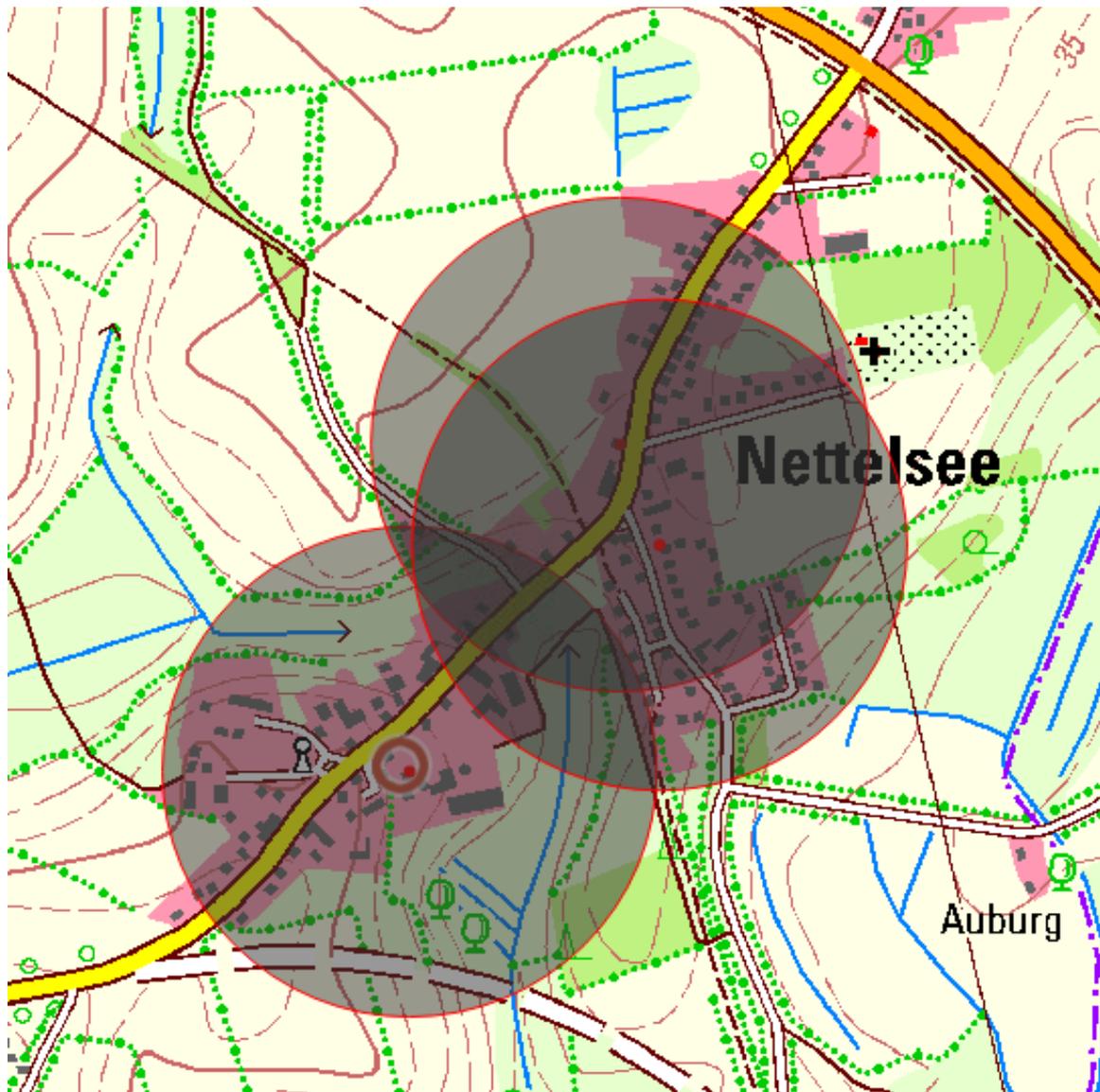
Gemeinde Honigsee



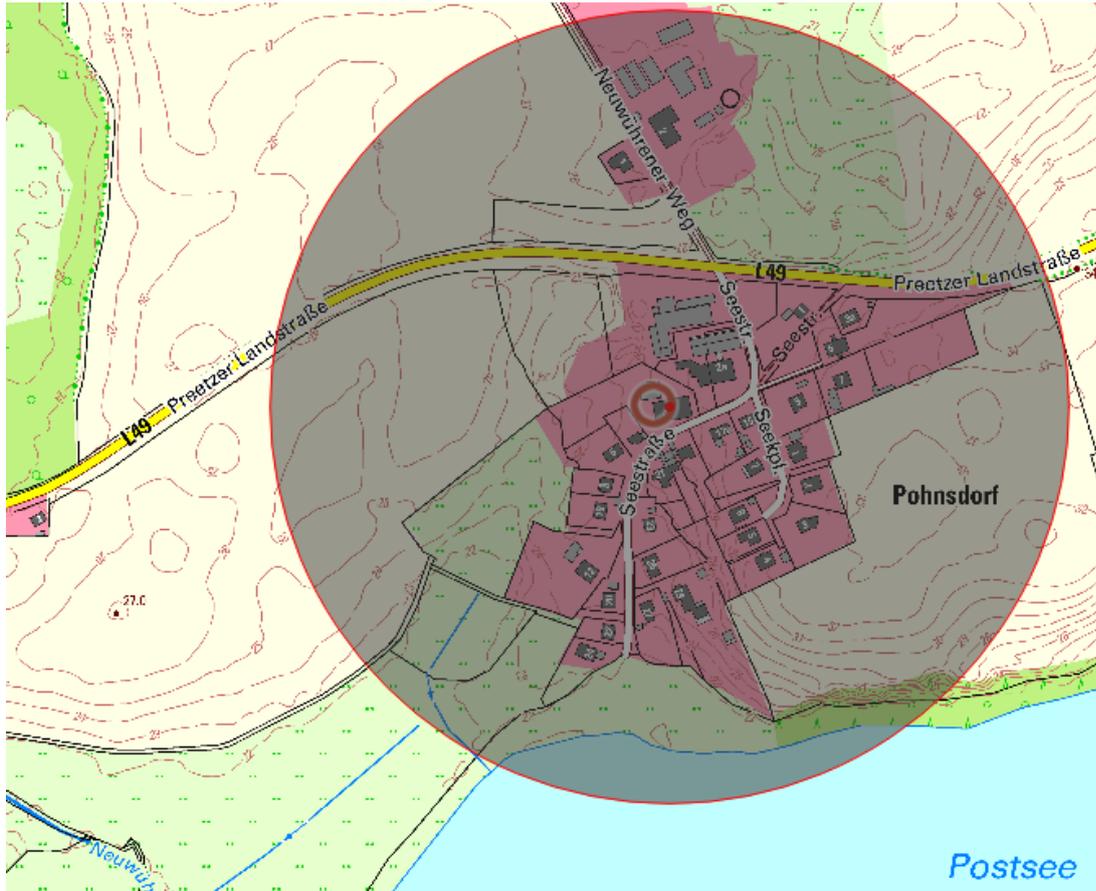
Gemeinde Kirchbarkau



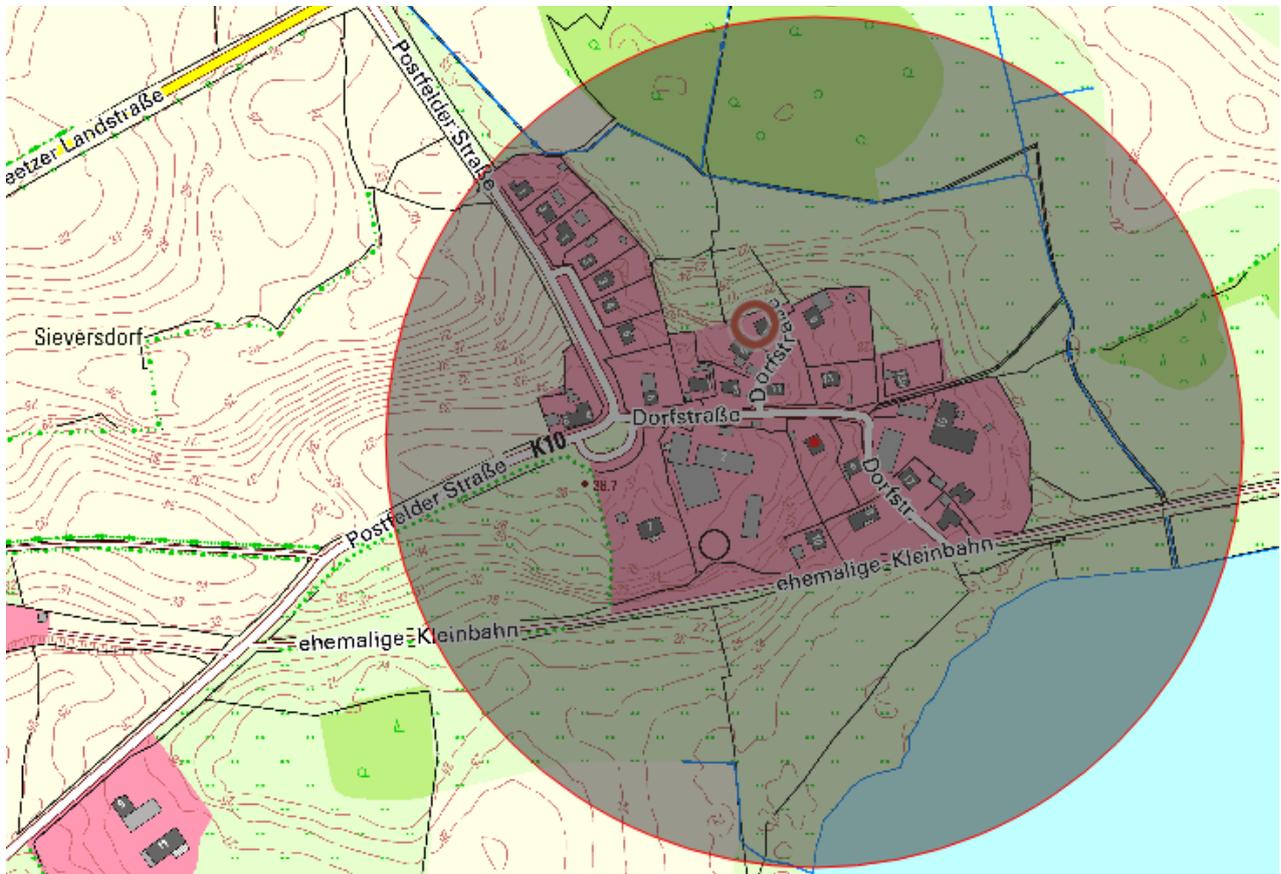
Gemeinde Nettelsee



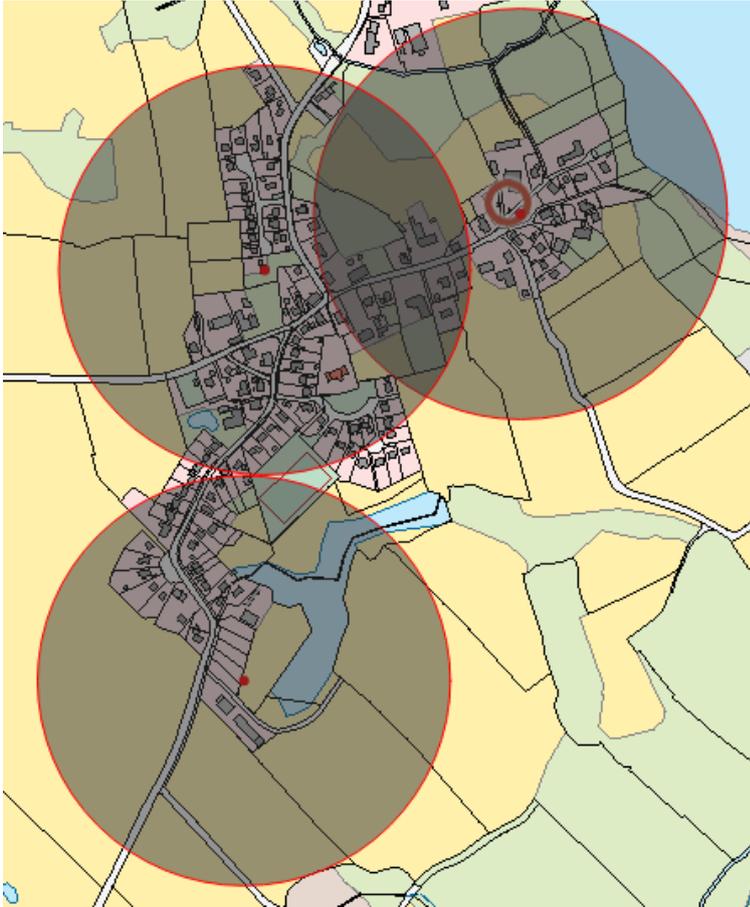
Gemeinde Pohnsdorf



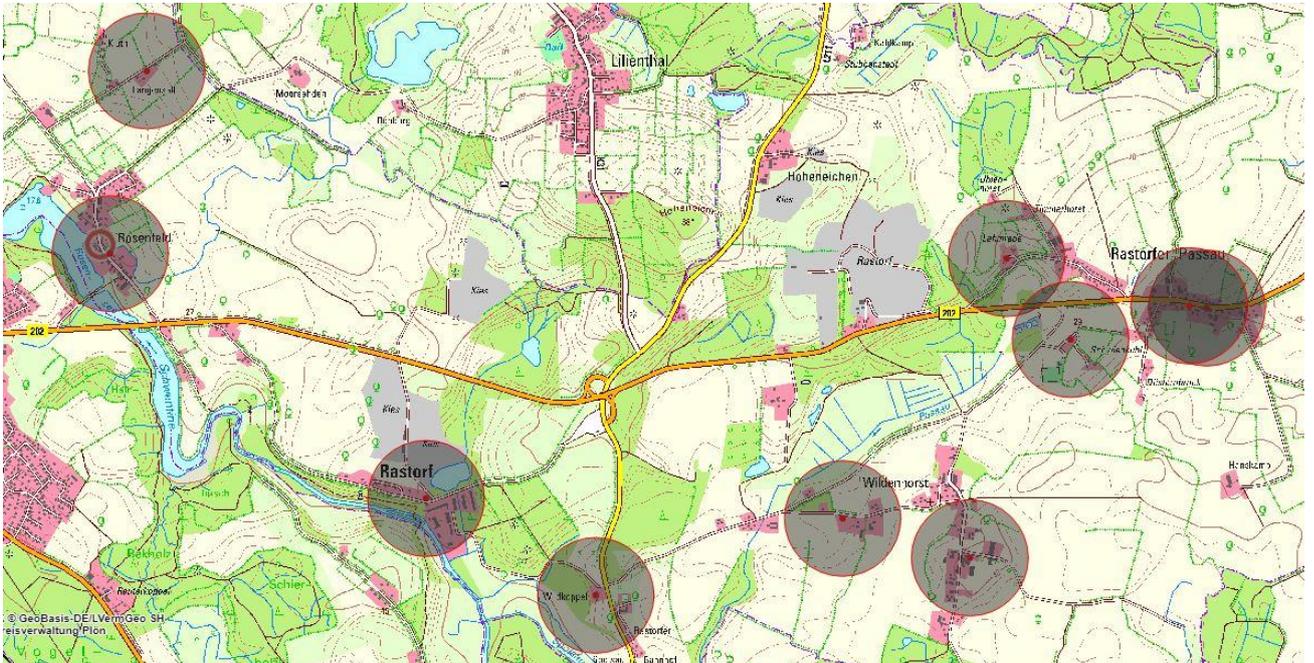
OT Sieversdorf



Gemeinde Postfeld



Gemeinde Rastorf



Gemeinde Warnau

